



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
ReFood GmbH & Co. KG, Ackerköpfe 6, 31249 Hohenhameln; Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten und Co-Fermenten**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Die Firma ReFood GmbH & Co. KG, Ackerköpfe 6, 31249 Hohenhameln, hat mit Antrag vom 21.01.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. Nr. 8.6.2.1 (EG) des Anhangs 1 der 4. BImSchV² für die Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage zur Vergärung von Speiseresten und Co-Fermenten am Standort Ackerköpfe 6 in 31249 Hohenhameln-Mehrum beantragt. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Des Weiteren wurde eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der Gärrestlagerbehälter inkl. des Pumpenhauses und der Waage beantragt.

Die Biogasanlage ist für einen Durchsatz von 100.000 t pro Jahr ausgelegt. Es sollen ca. 11.826.000 Nm³ Biogas pro Jahr erzeugt werden. Das erzeugte Biogas wird aufbereitet und in das öffentliche Gasversorgungsnetz eingespeist. Die Biogaseinspeiseanlage ist jedoch nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens.

Das geplante Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den folgenden Anlagenteilen:

- 2 Misch- und Vorversäuerungsbehälter
- 1 Produktbehälter
- 2 Fermenter
- 3 Gärrest- und Gasspeicher
- 1 Biogasaufbereitungsanlage
- 1 Notfackel
- 2 Gärrestlager
- Siebanlage mit Siebhaus
- Entschwefelung
- Aktivkohlefilter
- Warmwasserspeicher
- 3 Fettlagertanks

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0

Fax

0531 35476-333

E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

DE-Mail: braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de

mail.de

Internet

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- 1 Flüssiggastank
- 3 Hygienisierungsbehälter mit technischer Ausrüstung
- Betriebsgebäude mit Werkstatt und Betriebsbüro
- Dieseltankstelle mit Ad-Blue Beimischung
- Fahrzeugwaage
- Auffangeinrichtungen gemäß AwSV
- Verkehrswege und Grünflächen.

Für das beantragte Neuvorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.1.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde, hier des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Hierzu im Einzelnen:

Das Betriebsgrundstück (Gemarkung Mehrum Flur 3, Flurstücke 109/39, 109/40, 111/9, 105/7) liegt im Bereich des gültigen Bebauungsplanes „Ackerköpfe“ der Gemeinde Hohenhameln, in dem für die betreffenden Flächen ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle) festgesetzt wurde. Für das beantragte Vorhaben werden Flächen auf dem Betriebsgrundstück in einer Größe von ca. 25.450 m² in Anspruch genommen. Dabei beträgt der Umfang der Neuversiegelung ca. 15.700 m². Der Umfang der Erdarbeiten wird auf 12.000 m³ geschätzt.

Bei der Fläche des Betriebsgeländes handelte es bislang um Ackerflächen, auf denen Weizenanbau stattfand. Diese stellen keine Flächen dar, die für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt sind oder anderweitig für den Naturhaushalt von entscheidender Bedeutung sind. Mithin ist die Flächeninanspruchnahme von ca. 25.450 m² und die beabsichtigte Neuversiegelung von ca. 15.700 m² nicht als erheblich im Sinne des BNatSchG anzusehen.

Die nähere Umgebung ist durch industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Die nächste Wohnbebauung (WA) liegt südwestlich des Vorhabens entlang der Straße An der Aue und ist ca. 930 m vom Vorhaben entfernt.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befinden sich folgende naturschutzrechtlichen Schutzgüter:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Landschaftsschutzgebiet in ca. 560 m Entfernung

Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf dieses Schutzgut sind jedoch nicht zu erwarten. Mit Stellungnahme vom 16.01.2023 teilte der Landkreis Peine (Untere Naturschutzbehörde) mit, dass aus naturschutzfachlicher- und rechtliche Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Artenschutzrelevante Auswirkungen sind von der Anlage nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung der luftverunreinigenden Emissionen und Gerüche hat die Antragstellerin eine Geruchsimmissionsprognose nach der TA Luft durch die Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Niederlassung Hamburg – Bericht-Nr. M172813/01 vom 12.10.2022 – vorgelegt. Der Gutachter kommt plausibel und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Geruchszusatzbelastung an den relevanten Immissionsorten weniger als 2% der Jahresstunden beträgt und dadurch als irrelevant zu bewerten ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkung durch luftverunreinigende Emissionen und Gerüche sind somit durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung der Lärmsituation hat die Antragstellerin eine Geräuschimmissionsprognose nach der TA Lärm durch die Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Niederlassung Hamburg – Bericht-Nr. M162297/02 vom 03.01.2021 – vorgelegt. Das Gutachten kommt nachvollziehbar und plausibel zu dem Ergebnis, dass für alle betrachteten relevanten Immissionsorte die zulässigen Immissionswerte der TA Lärm sicher eingehalten bzw. unterschritten werden. Entsprechendes gilt für die flächenbezogenen Schalleistungspegel des Bebauungsplans Ackerköpfe. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmentwicklung sind daher nicht zu erwarten.

Bei dem Betrieb der Biogasanlage fällt Abwasser (in Form von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Oberflächenwasser) an, welches zunächst, mit Ausnahme des auf den Grünflächen und Dächern anfallenden (unbelasteten) Niederschlagswassers, in einer Sedimentationsanlage vorbehandelt und anschließend in die öffentliche Kanalisation in der Straße Ackerköpfe eingeleitet wird. Mit Stellungnahme des Landkreises Peine vom 16.01.2023 teilte die Untere Wasserbehörde mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Abwasser sind somit nicht zu erwarten.

Die durch geplante Vorhaben verursachten Abfälle werden einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zugeführt und in dieser ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich entsorgt. Nachteilige Auswirkungen durch Abfälle sind daher nicht zu erwarten.

Innerhalb der geplanten Anlage wird mit diversen wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Lagerung, Verwendung und Entsorgung aller Stoffe wird nach dem Stand der Technik gemäß den Anforderungen der AwSV erfolgen, was entsprechend auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird. Mithin sind nachteilige Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe von der Anlage nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse i. S. d. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gemäß dem Abstandsgutachten der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG vom 21.06.2021 wird empfohlen, dass ein angemessener Sicherheitsabstand von 185 m um das Betriebsgelände festgelegt wird. Innerhalb dieses angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich jedoch keine Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5 d BImSchG. Ein sicherer Anlagenbetrieb wird durch die Erfüllung der Grundpflichten und der erweiterten Betreiberpflichten nach der 12. BImSchV sichergestellt, was im vorgelegten Konzept zur Verhinderung von Störfällen, im Notstromkonzept, im Sicherheitsbericht sowie im Alarm- und Gefahrenabwehrplan nachvollziehbar und plausibel dargestellt wurde. Aufgrund der Nähe der Firma Coatinc Peine zu dem geplanten Vorhaben kann ein Dominoeffekt gemäß § 15 der 12. BImSchV nicht ausgeschlossen werden. Die

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Umsetzung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen wird durch die Beifügung von Nebenbestimmungen sichergestellt.

Das beantragte Vorhaben wird aus Gründen der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes mit einer Außenbeleuchtung unter Beachtung der Vorgaben der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR 3) ausgestattet. Die Leuchtkörper werden dabei direkt auf die auszuleuchtenden Betriebsbereiche ausgerichtet, so dass eine Beleuchtung der umliegenden Anlagenumgebung weitestgehend vermieden wird. Schädliche Umweltauswirkungen durch Lichtemissionen sind daher nicht zu erwarten.

Erschütterungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, so keine erheblich nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich auf die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich war. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV handelt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.